



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Solinger Bädergesellschaft mbH**

## **Klingenstein Solingen**

Solinger Bädergesellschaft mbH  
Rathausplatz 1  
42651 Solingen

Sitz der Gesellschaft: Solingen  
Amtsgericht Wuppertal HRB 20794

Web: [www.solingen.de](http://www.solingen.de)

## **Besucheradresse:**

Bonner Straße 100, 42697 Solingen  
(Eingang Langhansstraße 6)

## **Postfachanschrift:**

Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Fon: 0212 290 - 2301

Fax: 0212 290 - 74 2301

E-Mail: [baeder@solingen.de](mailto:baeder@solingen.de)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Allgemeines .....	4
§ 2 Nutzungsentgelte .....	5
§ 3 Nutzungszeit, Wasserzeit, Hallenzeit und Teilnehmerzahl .....	6
§ 4 Aufsicht in den Bädern und in der Sporthalle .....	7
§ 5 Benutzung .....	9
§ 6 Haftung, Versicherung .....	11
§ 7 Durchführung von Veranstaltungen .....	12
§ 8 Hausrecht .....	14
§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung .....	15
§ 10 Inkrafttreten .....	15

## **Präambel**

Die Solinger Bädergesellschaft mbH stellt ihre Einrichtungen Hallenbad Vogelsang, Sportbad Klingenhalle, Sporthalle Klingenhalle, Freibad Heide und den Parkplatz an der Klingenhalle Schulen, Verbänden, Vereinen und sonstige Personen(gruppen) zur Durchführung des sportbezogenen Schul- und Übungsbetriebes sowie von Veranstaltungen/Wettkämpfen und zum Parken nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils gültigen Haus- und Badeordnung zur Verfügung.

## § 1 Allgemeines

- (1)** Die Benutzung der Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage in Form einer Überlassungsvereinbarung bzw. eines Mietvertrages, aus dem auch die Nutzungszeiten hervorgehen und die/der mit den Schulen, Verbänden, Vereinen und sonstige Personen (gruppen) (Vertragspartnern) individualvertraglich abgeschlossen wird.
- (2)** Für die Nutzung der Einrichtungen gelten für den Vertragspartner neben den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Weiteren die als Anlage 1 beigefügte Haus- und Badeordnung.
- (3)** Der Vertragspartner erkennt sowohl diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die Haus- und Badeordnung als Bestandteile der/des mit ihm geschlossenen Überlassungsvereinbarung/Mietvertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (4)** Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur Kursteilnehmern, Vereinsmitgliedern, Schülern und Lehrern gestattet. Ausnahmen sind mit der Solinger Bädergesellschaft mbH gesondert zu vereinbaren.
- (5)** Rechte und Pflichten aus der Überlassungsvereinbarung/dem Mietvertrag dürfen nicht auf Dritte übertragen werden. Eine Untervermietung ist unzulässig.

## § 2 Nutzungsentgelte

- (1)** Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung ausgehängten Preisübersicht für die Benutzung der Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung richtet.
  
- (2)** Der Betrag ist für jede nach dem Belegungsplan oder für jede nach einer sonstigen Vereinbarung festgelegte Benutzungseinheit zu entrichten, es sei denn, diese sind so rechtzeitig bei der Solinger Bädergesellschaft mbH abgemeldet worden, dass sie einer anderen Nutzungsgruppe oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können. Als rechtzeitig gilt eine schriftliche Abmeldung per Post, Telefax oder E-Mail, die der Solinger Bädergesellschaft mbH spätestens sieben Tage vor Beginn der jeweils festgelegten Nutzungszeit zugegangen ist. Eine rechtzeitige Abmeldung ist auch erforderlich, wenn keine Entgelte erhoben werden.  

Die Abrechnung der Nutzungsentgelte der Verbände, Vereine, Schulen und sonstigen Nutzern wird individualvertraglich geregelt. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der Solinger Bädergesellschaft mbH einzuzahlen.
  
- (3)** Die Entgelte für zahlungspflichtige Veranstaltungen werden separat vereinbart. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto der Solinger Bädergesellschaft mbH einzuzahlen.

### **§ 3 Nutzungszeit, Wasserzeit, Hallenzeit und Teilnehmerzahl**

- (1)** Die Nutzungszeit umfasst die Benutzung der Einrichtung; sie beginnt mit dem Betreten der Einrichtung und endet mit dem Verlassen. Innerhalb dieser Nutzungszeit wird die Wasserzeit als Zeit für die Benutzung des Schwimmbeckens definiert. Innerhalb dieser Nutzungszeit wird die Hallenzeit definiert als Zeit für die Benutzung der Sportfläche.
- (2)** Die jeweilige Wasserzeit/Hallenzeit richtet sich nach dem mit dem Vertragspartner oder seinem Vertreter festgelegten jederzeit gültigen Belegungsplan.
- (3)** Die Nutzungszeit wird individualvertraglich geregelt. Das Gleiche gilt für Wasserzeit/Hallenzeit.
- (4)** In den Zeiten der gesetzlichen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes NRW besteht kein Anspruch auf Nutzung.
- (5)** Der Leiter des Übungsbetriebes/Schulbetriebes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragung der Teilnehmerzahl für jede Nutzungseinheit in die im Foyer ausgelegte Liste der Solinger Bädergesellschaft mbH erfolgt. Eine stichprobenartige Kontrolle durch die Solinger Bädergesellschaft mbH wird vorgenommen.

## § 4 Aufsicht in den Bädern und in der Sporthalle

- (1)** Während der Nutzung durch den Vertragspartner ist dieser für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Schul-, Übungs- und Veranstaltungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Einrichtungen der Solinger Bädergesellschaft mbH sowie ihrer Ausstattung und Geräte verantwortlich. Die Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf Becken- und Hallenaufsicht, Wasserrettung, Wiederbelebung, Erste Hilfe und auf die Absetzung des Notrufs.
- (2)** In den Bädern obliegt es dem Vertragspartner, für die Stellung einer ordnungsgemäßen Wasseraufsicht Sorge zu tragen. Das Aufsicht führende Personal muss die entsprechende Qualifikation vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit auf- und nachweisen. Es ist erforderlich, dass sich die Qualifikation der Aufsicht führenden Kräfte nach der Richtlinie DGfdB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“ in der jeweils aktuellen Fassung ausrichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur solches Personal einzusetzen, das diesen Qualifikationsansprüchen genügt.

Die Solinger Bädergesellschaft mbH führt stichprobenartige Kontrollen der Qualifikationsnachweise durch.
- (3)** Der Vertragspartner muss der Solinger Bädergesellschaft mbH in Verbindung mit der Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung/des Mietvertrages eine aktuelle Liste der Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Solinger Bädergesellschaft mbH einen Wechsel der Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes unverzüglich mitzuteilen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle durch die Solinger Bädergesellschaft mbH.
- (4)** Wenn die Übungsleiterverantwortung im Laufe eines Trainingstages wechselt, ist eine entsprechende Übergabe an den Nachfolgenden durchzuführen.

- (5)** Die vom Vertragspartner benannten Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes sind verpflichtet, an der vom Beauftragen der Solinger Bädergesellschaft mbH durchgeführten Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, Erste-Hilfe-Einrichtungen, vorhandenen Rettungsgeräte, relevanten Brandschutzordnungen, Chloralarmpläne und Flucht- und Rettungswege sowie erforderlichen Tätigkeiten teilzunehmen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6)** Die vom Vertragspartner benannten Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes werden von der Solinger Bädergesellschaft mbH hinsichtlich des Sanitätsraumes und des Telefons für den Notruf eingewiesen.
- (7)** Der Leiter des Übungsbetriebes/Schulbetriebes hat bei erkennbaren Betriebsstörungen – zum Beispiel Chlorgasausbruch, Stromausfall, Brand – sowie bei schweren Unfällen unverzüglich die im Notfallplan (Anlage 2) angegebenen Maßnahmen zu ergreifen.
- (8)** Während der Wasserzeit ist die Solinger Bädergesellschaft mbH nicht verpflichtet, eigenes rettungsfähiges Aufsichtspersonal zu stellen.
- (9)** Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien für den Schulsport des Landes NRW zu beachten.



## § 5 Benutzung

- (1)** Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass keine unbefugten Personen am Schul- und Übungsbetrieb teilnehmen. Kontrollen durch die Solinger Bädergesellschaft mbH sind zulässig. Die Übungsgruppe hat die Einrichtung, sofern dieses möglich ist, geschlossen zu betreten und zu verlassen. Nach Ende der Nutzungszeit ist die Einrichtung der Solinger Bädergesellschaft mbH in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (2)** Den Anordnungen der Beauftragten der Solinger Bädergesellschaft mbH ist Folge zu leisten. Sie werden im Regelfall an den Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes gerichtet.
- (3)** Zugewiesene bzw. genutzte Umkleieräume sind vom Vertragspartner zu überwachen und verschlossen zu halten.
- (4)** Der Leiter des Übungs- oder Schulbetriebes muss zu Beginn der Übungsstunde kontrollieren, dass ausschließlich Personen, die die laut Haus- und Badeordnung zugelassene Sportbekleidung tragen, teilnehmen.
- (5)** Die Solinger Bädergesellschaft mbH überlässt dem Vertragspartner die Einrichtung im Ganzen oder in Teilen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Vertragspartner hat die überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende/verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Solinger Bädergesellschaft mbH zu melden. Die Solinger Bädergesellschaft mbH ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der vom Vertragspartner schuldhaft verursachten Schäden auf Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen.

- (6)** Die Einrichtung – einschließlich aller benutzten Ausstattungsgegenstände und Geräte – ist pfleglich zu behandeln und nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (7)** Eigene Geräte/Gegenstände dürfen nur mit Einwilligung der Solinger Bädergesellschaft mbH benutzt werden. Die ständige Aufbewahrung eigener Geräte/Gegenstände in den Einrichtungen bedarf der Einwilligung der Solinger Bädergesellschaft mbH. Eigene Geräte/Gegenstände sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Verletzung, Gefährdung, Belästigung von Personen sowie eine Beschädigung des Eigentums der Solinger Bädergesellschaft mbH oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (8)** Vertragspartner, denen ein Raum für eigene Geräte zur Verfügung gestellt wird, sind für die Reinigung dieses Raumes verantwortlich. Bei Nichteinhaltung kann ein Kostenersatz für die notwendigen Reinigungsarbeiten verlangt werden.
- (9)** Sind mehrere Vertragspartner gleichzeitig in der Einrichtung, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, auf den anderen Vertragspartner Rücksicht zu nehmen, um eine geordnete und sichere Nutzung zu gewährleisten. Unstimmigkeiten sind – wenn möglich – einvernehmlich unter den Vertragspartnern zu regeln. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, gilt die Entscheidung der Solinger Bädergesellschaft mbH.
- (10)** Bei Nutzung während des öffentlichen Badebetriebes ist der Vertragspartner zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen verpflichtet.
- (11)** Das Personal der Solinger Bädergesellschaft mbH ist berechtigt, während der Nutzung seine dienstlichen Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten) durchzuführen, wenn die Nutzung dadurch nicht wesentlich behindert wird.

- (12)** Nach Ende der Nutzungszeit hat der Leiter des Übungsbetriebs oder der Lehrer sicherzustellen, dass alle Teilnehmer seiner Gruppe die Einrichtung verlassen haben.

## **§ 6 Haftung, Versicherung**

- (1)** Die Solinger Bädergesellschaft mbH kann den Abschluss der Überlassungsvereinbarung/des Mietvertrages von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus der Überlassungsvereinbarung/dem Mietvertrag in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Haus- und Badeordnung der Solinger Bädergesellschaft mbH ergebenden Haftungsverpflichtungen des Vertragspartners abhängig machen. Die Solinger Bädergesellschaft mbH ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (2)** Auf Verlangen der Solinger Bädergesellschaft hat der Vertragspartner für alle sich aus der Überlassungsvereinbarung/dem Mietvertrag in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung der Solinger Bädergesellschaft mbH und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

## § 7 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:

- (1)** Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte, geplante Ereignisse außerhalb des sportbezogenen Schul- und Übungsbetriebes (insbesondere auch Wettkämpfe, Poolparties, Kirmes und Zirkus) mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig, ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2)** Der Antrag auf Überlassung einer Einrichtung zur Durchführung einer Veranstaltung, der an die Solinger Bädergesellschaft mbH schriftlich per Post, Fax oder E-Mail zu richten ist, muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift des Veranstalters  
(bei juristischen Personen deren vertretungsberechtigtes Organ),
  - b) Tag(e) und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung,
  - c) voraussichtliche Teilnehmerzahl und Anzahl der erwarteten Zuschauer und Besucher,
  - d) Gegenstand der Veranstaltung,
  - e) Platzbedarf und Aufbauplan,
  - f) Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs,
  - g) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsichtführenden Person(en),
  - h) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en).
- (3)** Der Antrag ist in der Regel mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (4)** Eine bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenzahl zu sorgen und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- (5)** Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.
- (6)** Bei Veranstaltungen muss mindestens ein gemäß Absatz 2 g) genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein.
- (7)** Der Veranstalter und/oder sein Veranstaltungsleiter und das Aufsichtspersonal sind verpflichtet, an der vom Beauftragen der Solinger Bädergesellschaft mbH durchgeführten Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, Erste-Hilfe-Einrichtungen, vorhandenen Rettungsgeräte, relevanten Brandschutzordnungen, Chloralarmpläne und Flucht- und Rettungswege sowie erforderlichen Tätigkeiten teilzunehmen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (8)** Eine Einweisung des Veranstalters und/oder seines Veranstaltungsleiters und des Aufsichtspersonals in den Sanitätsraum und das Telefon für den Notruf wird durch die Solinger Bädergesellschaft mbH gewährleistet.
- (9)** Der Veranstalter ist verpflichtet sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
- (10)** Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Akteure, Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Besucher der Veranstaltung auf die Haus- und Badeordnung der Solinger Bädergesellschaft mbH hinzuweisen.
- (11)** Soweit der Sportfachverband dies empfiehlt, muss der Veranstalter dafür sorgen, dass bei Sportveranstaltungen ein Sportarzt anwesend und ein Krankenkraftwagen kurzfristig verfügbar ist.
- (12)** Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege freihalten.

- (13)** Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Solinger Bädergesellschaft mbH unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Solinger Bädergesellschaft mbH jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes bleibt unberührt, wenn die Veranstaltung nicht mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich per Post, Fax oder E-Mail abgesagt wird.
- (14)** Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage des Landes NRW ist in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (15)** Dem Vertragspartner obliegen nach dem Ende der Veranstaltung die folgenden Reinigungsarbeiten:  
Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Außenanlagen, insbesondere die Treppenanlage, die weiteren Zuwegungen und der Parkplatz auf dem Gelände der Klingenhalle sind von Müll zu befreien. Der Veranstalter hat den Müll auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Räum- und Streupflicht auf den Zuwegungen obliegt der Solinger Bädergesellschaft mbH.
- (16)** Im Übrigen gilt der Veranstalter als Vertragspartner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie als Gast/Nutzer im Sinne der Haus- und Badeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 8 Hausrecht

Den Mitarbeitern der Solinger Bädergesellschaft mbH ist jederzeit der Zutritt zu ihren Einrichtungen zu ermöglichen; ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist wird in der Überlassungsvereinbarung/dem Mietvertrag festgelegt.
- (2) Die Solinger Bädergesellschaft mbH ist berechtigt, die Überlassungsvereinbarung/den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung/des Mietvertrages in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Haus- und Badeordnung der Solinger Bädergesellschaft mbH verstößt,
  - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Solinger Bädergesellschaft mbH vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Überlassungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Entgelts für die Nutzung über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist,
  - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragsstellung vorgetragen wurden,
  - f) der Vertragspartner den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (3) Dem Vertragspartner stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Solinger Bädergesellschaft mbH zu.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Februar 2017.



